

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 301.

Montag den 28. October.

1850.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzungswahl der Herren Stadtverordneten und Ersatzmänner wegen des am 2. Januar 1851 ausscheidenden dritten Theils derselben sind Abdrücke der angefertigten Wahlliste von heute an auf dem Saale und im Durchgange des Rathhauses zu Jedermanns Ansicht ausgehangen und im Expeditionslocale der Herren Stadtverordneten in der alten Waage ausgelegt, auch werden solche nebst Stimmzetteln unter die stimmberechtigten Bürger vertheilt werden.

Einsprüche gegen die Wahlliste sind sofort und längstens bis mit dem 8. November d. J. zur Kenntniß und Entscheidung des Rathes zu bringen, widrigenfalls solche bei gegenwärtiger Wahl nicht berücksichtigt werden können.

Zur Abgabe der Stimmzettel Behufs der Erwählung von 20 Stadtverordneten und 16 Ersatzmännern sind **der 19., 20. und 21. November d. J.** festgesetzt. Die Wählenden haben sich an einem dieser Tage Vormittags zwischen 8 und 12 oder Nachmittags zwischen 2 und 6 Uhr vor der Wahldeputation in der 1sten Etage der alten Waage bei Verlust ihres Stimmrechts für diese Wahl in Person einzufinden und ihre Stimmzettel abzugeben.

Ueber das weitere Verfahren enthält die Rathes-Bekanntmachung vom 17. d. M., welche an oben erwähnten Orten einzusehen ist und wovon übrigens den stimmberechtigten Bürgern Abdrücke zugestellt werden sollen, das Nähere.

Leipzig den 18. October 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roch.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift der Gesetze über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August 1846 und vom 9. November 1848 werden alle im Königreiche Sachsen militairpflichtigen,

im Jahre 1830

geborenen Mannschaften, welche bei uns als Stadtobrigkeit sich anzumelden haben, einschließlich der unter Gerichtsbarkeit des Königlichen Kreisamts allhier Wohnenden hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

Freitag den 1. November d. J.

vor unserem Deputirten in der alten Waage am Markte allhier sich gebührend zu stellen, im Unterlassungsfalle aber sich zu gewärtigen, daß gegen die Ausbleibenden nach §. 75. ff. des zuerst angeführten Gesetzes werde verfahren werden.

Die im Inlande Geborenen haben sich mit Geburtscheinen, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters sofort zu legitimiren.

Dafern übrigens Personen aus früheren Geburtsjahren sich allhier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben, so haben sich dieselben

Sonnabend den 2. November d. J.

in derselben Weise, wie vorgedacht, bei uns anzumelden.

Leipzig den 24. October 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roch.

Sphofen.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der bei den Recrutirungen vom Jahre 1848 und 1849 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Kriegsministerium vom 22. Mai vor. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1849. S. 101.) werden die bei der letzten und vorletzten ordentlichen Recrutirung, also im Jahre 1848 oder 1849 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften, insoweit dieselben sich zur Zeit hier aufhalten, andurch aufgefordert, im Anmeldestermine

Freitag den 1. November d. J.

vor unserem Deputirten in der alten Waage am Markte, unter Vorweisung ihrer Geburts- oder Gestellscheine, zur Aufzeichnung entweder persönlich sich anzumelden oder im Behinderungsfalle durch Beauftragte sich anmelden zu lassen.

Leipzig den 24. October 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roch.

Sphofen.